

Die IIZ muss verbindlich werden

Autor(en): **Schmid, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **102 (2005)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ

Die IIZ muss verbindlich werden



Längst ist IIZ zu einem Kürzel geworden, das für Fachleute kein Fremdwort mehr ist. Beim Aussprechen des Begriffs gerät die eine oder der andere dann allerdings leicht einmal ins Stocken. Interinstitutionelle Zusammenarbeit? Wer kann diesen verbalen Bandwurm schon ohne Zungenschlag aufs erste Mal hinlegen? Noch schwieriger ist es, die genaue Bedeutung des Kürzels zu erklären. Um auf Nummer sicher zu gehen, halten wir uns am besten an die amtliche Definition, wie sie auf der Website des Staatssekretariats für

Zusammenarbeit hat meistens zum Ziel, Sachverhalte gemeinsam zu beurteilen, die Zuständigkeiten für die Fallführung festzulegen oder Massnahmen zu koordinieren. Der Begriff des Case Managements ist aufgetaucht. Die IIZ beruht jedoch auf dem Grundsatz der freiwilligen Zusammenarbeit und der abschliessenden Verantwortung der Kostenträger für die von ihnen finanzierten Massnahmen. Damit sind ihr enge Grenzen gesetzt.

Inzwischen spüren wir, dass es mehr braucht: Nämlich die verbindliche Zusammenarbeit mit allfälligen finanziellen Folgen. Deshalb haben die Verbände der Sozialhilfe, der Arbeitsämter und der IV-Stellen Anfang Jahr ihre Positionen für die weitere Entwicklung in einem Grundlagenpapier veröffentlicht (www.skos.ch). Im Vorfeld der 5. IV-Revision, der wichtigsten Revision der Sozialversicherungen in nächster Zeit, wollten sie darauf hinwirken, dass die Zusammenarbeit zwischen Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe und Invalidenversicherung als wichtiges Thema auf die politische Agenda gesetzt wird. Die bevorstehende IV-Revision soll nicht eine Sparreform der einen Kasse zulasten der andern werden. Aus der freiwilligen IIZ muss ein verbindliches Kooperationsprinzip werden, das die Diagnose, die Fallführung, die Massnahmen und die Finanzierung regelt. Hier ist auch die Wirtschaft gefordert. «Public Privat Partnership» ist ein Stichwort, das nicht nur für den Bau von Strassen und Stadien relevant ist, sondern auch für das Sozialwesen.

Zurzeit werden Modelle geprüft und ausgetestet, wie eine verbindlichere Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Projekte funktionieren könnte. Mit den verantwortlichen Bundesämtern, der Konfe-

renz der Sozialdirektoren und den genannten drei Verbänden wird die Einrichtung gemeinsamer medizinisch-arbeitsmarktlicher Assessments geplant. Nur noch eine Stelle (nicht drei oder mehr!) soll die Arbeitsfähigkeit beurteilen und zwar aus einer gesamtheitlichen medizinischen, arbeitsmarktlichen und sozialen Sichtweise heraus. Die Massnahmen zur beruflichen Integration sollen gemeinsam beschlossen werden – unabhängig vom jeweiligen Kostenträger. Die 5. IV-Revision eröffnet mit dem vorgesehenen massiven Ausbau der Integrationsprogramme zudem die Chance, frühzeitig Massnahmen einzuleiten, noch bevor die ganzen Verfahren zur Anerkennung einer Invalidität abgeschlossen sind. Nach allem, was wir wissen, erhöhen vorsorgliche Massnahmen in einem frühen Stadium die Chancen zu einer Wiedereingliederung. Das kann die Sozialhilfe entlasten. Wir haben deshalb alles Interesse daran, uns aktiv an den Diskussionen und Projekten zu beteiligen und die Entwicklung der Sozialversicherungen mit grosser Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Walter Schmid
Präsident SKOS

«Interinstitutionelle Zusammenarbeit? Wer kann diesen verbalen Bandwurm schon ohne Zungenschlag aufs erste Mal hinlegen?»

Wirtschaft (seco) zu finden ist: «IIZ ist eine gemeinsame Strategie zur verbesserten, zielgerichteten Zusammenarbeit verschiedener Partnerorganisationen aus den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, öffentliche Berufsberatung und andere Institutionen.» So viel zur Definition.

Natürlich gibt es die Zusammenarbeit zwischen Ämtern und Diensten schon seit längerer Zeit. Doch mit IIZ will man sie nicht mehr dem Zufall persönlicher Initiativen und Verträglichkeiten einzelner Amtschefs und Mitarbeitenden überlassen, sondern sie systematisch fördern und zwar auf allen Hierarchiestufen. So sind an vielen Orten interessante Projekte entstanden (siehe Seiten 6 bis 8). Die